GEMEINDE BINNINGEN

Totalrevision Gemeindeordnung

Geltendes Recht	Neues Recht	Bemerkungen
Gemeindeordnung der Gemeinde Binningen vom 23. August 1999 (GO)	Gemeindeordnung der Gemeinde Binningen vom …	
	Präambel Eingedenk ihrer Verantwortung gegenüber Mensch und Umwelt und im Bestreben, die Wohlfahrt, Freiheit und Sicherheit ihrer Einwohner und Einwohnerinnen zu fördern, erlässt die Einwohnergemeinde die vorliegende Gemeindeordnung mit dem Ziel, eine moderne, ziel- und wirkungsorientierte Organisation ihrer Tätigkeiten zu gewährleisten. Die Einwohnergemeinde fördert durch eine offene Informationspolitik die Mitarbeit ihrer Einwohner und Einwohnerinnen.	*Der Text der Präambel übernimmt die Regelung von § 1 der geltenden Gemeindeordnung.*
§ 1 Zielsetzung Eingedenk ihrer Verantwortung gegenüber Mensch und Umwelt und im Bestreben, die Wohlfahrt, Freiheit und Sicherheit ihrer Einwohner und Einwohnerinnen zu fördern, erlässt die Einwohnergemeinde die vorliegende Gemeindeordnung mit dem Ziel, eine moderne, ziel- und wirkungsorientierte Organisation ihrer Tätigkeiten zu gewährleisten. Die Einwohnergemeinde fördert durch eine offene Informationspolitik die Mitarbeit ihrer Einwohner und Einwohnerinnen.	**§ 1 Gemeindeorganisation** Die Einwohnergemeinde Binningen hat die ausserordentliche Gemeindeorganisation.	*Gemäss § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (Gemeindegesetz, GemG, SGS 180) haben die Gemeinden entweder die ordentliche oder die ausserordentliche Gemeindeorganisation (Abs. 1).* *Bei der ausserordentlichen Gemeindeorganisation wählen die Stimmberechtigten eine Vertretung (Einwohnerrat), die in den im Gesetz vorgesehenen Fällen für sie handelt. Soweit sie selbständig sind, äussern sie ihren Willen durch Abstimmung an der Urne (§ 5 Abs. 3 GemG).*

§ 2 Rechtsform Die Einwohnergemeinde Binningen ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Körperschaft.	***§ 2 Rechtsform*** *Aufgehoben.*	*Diese Bestimmung ergibt sich aus § 44 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 (KV BL, SGS 100).*
§ 3 Autonomie Die Einwohnergemeinde ordnet ihre Angelegenheiten im Rahmen von Verfassung und Gesetz selbständig.	***§ 3 Autonomie*** *Aufgehoben.*	*§ 45 KV BL sowie § 2 GemG garantieren die Autonomie der Gemeinden.*
§ 4 Oberstes Organ [1] Oberstes Organ der Einwohnergemeinde ist die Gesamtheit der stimmberechtigten Einwohner und Einwohnerinnen. [2] Die Stimmberechtigten werden durch den Einwohnerrat vertreten. [3] Die Stimmberechtigten äussern ihren Willen durch Abstimmung bzw. Wahl an der Urne.	***§ 4 Oberstes Organ*** *Aufgehoben.*	*Diese Bestimmung ergibt sich aus § 4 und § 5 GemG.*
§ 5 Behördenorganisation [1] Die Gemeindebehörden sind die durch Volkswahl bestellten ständigen Organe der Gemeinde. Es bestehen folgende Behörden: a) der Einwohnerrat (40 Mitglieder) b) der Gemeinderat (7 Mitglieder) 2 Die Fachbehörden sind für besondere Fachbereiche eingesetzte und durch Volks- oder Einwohnerratswahl bestellten ständige Organe der Gemeinde. Ihre Kompetenzen richten sich nach den massgeblichen gesetzlichen Bestimmungen sowie den mit dem Gemeinderat abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen. Es bestehen folgende Fachbehörden: a) der Primarschulrat (7 Mitglieder) b) der Sekundarschulrat Binningen – Bottmingen (die Anzahl Mitglieder wird vom Regierungsrat festgelegt)	**§ 2 Behördenorganisation** [1] Die Gemeindebehörden sind die durch Volkswahl bestellten ständigen Organe der Gemeinde. Es bestehen folgende Behörden: a) der Einwohnerrat (40 Mitglieder) b) der Gemeinderat (7 Mitglieder) [2] Die Fachbehörden sind für besondere Fachbereiche eingesetzte und durch Volks- oder Einwohnerratswahl bestellte ständige Organe der Gemeinde. Es bestehen folgende Fachbehörden: a) der Primarschulrat (5 Mitglieder, eines davon gehört dem Gemeinderat an) b) der Sekundarschulrat Binningen – Bottmingen (die Anzahl Mitglieder wird vom Regierungsrat festgelegt) c) der Musikschulrat Binningen – Bottmingen (insgesamt 5 Mitglieder wobei aus der Ge-	

c) der Musikschulrat Binningen – Bottmingen (5 Mitglieder) d) die Sozialhilfebehörde (5 Mitglieder) e) die Vormundschaftsbehörde (5 Mitglieder) f) das Wahlbüro (7 Mitglieder)	meinde Binningen 3 stimmberechtigte Personen Einsitz haben) d) die Sozialhilfebehörde (insgesamt 5 Mitglieder, eines davon gehört dem Gemeinderat an) [3] Dem Primar-, Sekundar- und Musikschulrat sowie der Sozialhilfebehörde gehört ein Mitglied des Gemeinderates von Amtes wegen an. [4] Lehrkräfte an Gemeinde- oder an Kreisschulen dürfen den Behörden und Kontrollorganen der Gemeinde bzw. der beteiligten Gemeinden angehören.	*Abs. 3:* - *Kindergarten- und Primarschulrat: Das Bildungsgesetz bestimmt, dass ein Gemeinderatsmitglied diesem angehört (§ 80 Abs. 2 Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002, BildG, SGS 640) und müsste in der GO nicht wiederholt werden.* - *Sozialhilfebehörde: Gemäss § 37 Abs. 2 des Gesetzes über die Sozial- und Jugendhilfe vom 21. Juni 2001 (Sozialhilfegesetz, SHG, SGS 850) kann die Gemeindeordnung vorsehen, dass ein Mitglied dem Gemeinderat angehört.* *Abs. 4: Grundsätzlich dürfen Lehrkräfte an Gemeinde- oder Kreisschulen nicht den Behörden und Kontrollorganen der Gemeinde bzw., der beteiligten Gemeinden angehören, ausser die Gemeindeordnung sieht die Vereinbarkeit vor (§ 9 Abs. 1 GemG).*
	§ 5 Wahlorgane [1] An der Urne werden gewählt: a) der Einwohnerrat b) der Gemeinderat c) die Gemeindepräsident bzw. die Gemeindepräsidentin [2] Durch den Einwohnerrat werden gewählt: a) aus seiner Mitte: die Rechnungsprüfungskommission b) aus seiner Mitte: die Geschäftsprüfungskommission c) der Primarschulrat d) der Sekundarschulrat	*Abs. 1: Der Einwohnerrat, der Gemeinderat und der Gemeindepräsident bzw. die Gemeindepräsidentin werden durch die Gesamtheit der Stimm-berechtigten gewählt (§ 131 Abs. 1 GemG). Diese Bestimmung ist somit zwingend, müsste aber in der GO nicht wiederholt werden. Bei allen übrigen Wahlen bestimmt die GO die Zuständigkeit (§ 131 Abs. 2 GemG).* *§ 20 der geltenden GO bestimmt wie folgt:* *[1] der Einwohnerrat wählt* *a) die Sozialhilfebehörde* *b) die Vormundschaftsbehörde*

	e) die Mitglieder des Musikschulrats f) die Sozialhilfebehörde g) das Wahlbüro [3] Durch den Gemeinderat werden gewählt: die Stimmenzählenden [4] Durch den Gemeinderat werden aus seiner Mitte delegiert: a) ein Mitglied in den Primarschulrat b) ein Mitglied in den Sekundarschulrat c) ein Mitglied in die Sozialhilfebehörde d) ein Mitglied in den Musikschulrat	*c) das Wahlbüro* *d) den Primarschulrat* *e) den Sekundarschulrat* *f) den Musikschulrat* *g) das Kontrollorgan* *Abs. 4:* *- In die Schulräte des Kindergartens und der Primarschule delegierte der Gemeinderat der Trägergemeinde ein Mitglied aus seiner Mitte (§ 80 Abs. 2 BildG).* *- Die GO kann vorsehen, dass ein Mitglied dem Gemeinderat angehört (§ 37 Abs. 2 SHG).*
§ 6 Volkswahl und Wahlverfahren [1] Die Gesamtheit der Stimmberechtigten wählt: a) den Einwohnerrat b) den Gemeinderat c) den Gemeindepräsidenten/die Gemeindepräsidentin d) *aufgehoben* [2] Für den Einwohnerrat gilt das Verhältniswahlverfahren (Proporz). Der Gemeinderat und der Gemeindepräsident/die Gemeindepräsidentin werden nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz) gewählt. [3] Stille Wahlen sind möglich für die Wahl des Präsidiums des Gemeinderates. Im übrigen sind Stille Wahlen ausgeschlossen.	**§ 6 Wahlverfahren** [1] Für den Einwohnerrat gilt das Verhältniswahlverfahren (Proporz). Der Gemeinderat und der Gemeindepräsident/ die Gemeindepräsidentin werden nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz) gewählt. [2] Stille Wahlen sind möglich für die Wahl des Präsidiums des Gemeinderates sowie im Rahmen der Ersatzwahl von Gemeinderatsmitgliedern. Im Übrigen sind Stille Wahlen ausgeschlossen.	*Abs. 2: Gemäss § 30 Abs. 2 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 7. September 1981, GpR, SGS 120 bestimmen die Gemeinden in der Gemeindeordnung, für welche Gemeindewahlen die Stille Wahl möglich ist.*
§ 7 Initiative [1] 500 Stimmberechtigte können ein formuliertes oder nicht-formuliertes Begehren auf Erlass, Änderung oder Aufhebung von Gemeinde-	***§ 7 Initiative*** *Aufgehoben.*	*Diese Bestimmung ergibt sich aus § 122 GemG.*

ordnungs-, Reglementsbestimmungen und Leistungsaufträgen stellen. [2] Das formulierte Begehren enthält einen ausgearbeiteten Vorschlag. Dieser unterliegt in Form und Inhalt unverändert der Volksabstimmung. [3] Mit dem nicht-formulierten Begehren wird dem Einwohnerrat beantragt, eine Vorlage im Sinne des Begehrens zu beschliessen. [4] 500 Stimmberechtigte können ausserdem ein nicht-formuliertes Begehren auf einen Beschluss des Einwohnerrates stellen, sofern der Gegenstand in seine Zuständigkeit fällt und referendumsfähig ist.		
§ 8 Behandlung der Initiative [1] Formulierte und nicht-formulierte Begehren unterliegen nicht der Urnenabstimmung, wenn ihnen der Einwohnerrat zustimmt. Vorbehalten bleiben das obligatorische und das fakultative Referendum. [2] Begehren, die der Einwohnerrat in der Sache ablehnt, sind innert einem Jahr seit Einreichung der Urnenabstimmung zu unterstellen. Der Einwohnerrat kann jedem Begehren einen Gegenvorschlag gegenüber stellen. [3] Hat das Volk einem nicht-formulierten Begehren zugestimmt, hat der Einwohnerrat innert einem Jahr im Sinne des Begehrens zu beschliessen. Vorbehalten bleiben das obligatorische und das fakultative Referendum.	***§ 8 Behandlung der Initiative*** *Aufgehoben.*	*Diese Bestimmung ergibt sich aus § 123 GemG.*
§ 9 Einzelinitiative [1] Jeder Stimmberechtigte/jede Stimmberechtigte kann ein Begehren im Sinne von § 7 stellen. [2] Der Einwohnerrat beschliesst innert einem Jahr,	***§ 9 Einzelinitiative*** *Aufgehoben.*	*Regelung gemäss § 124 GemG.*

ob er die Einzel-initiative für erheblich erklärt. [3] Die unerheblich erklärte Einzelinitiative wird nicht weiterbehandelt. [4] Die erheblich erklärte Einzelinitiative wird gemäss § 8 Abs. 1 und 3 behandelt.		
§ 10 Obligatorische Abstimmungen (Obligatorisches Referendum) Folgende Beschlüsse des Einwohnerrates unterliegen der Volksabstimmung: a) die Gemeindeordnung und deren Änderungen, b) der Zusammenschluss mit einer anderen Einwohnergemeinde, c) die Aufteilung oder die Erweiterung der Einwohnergemeinde, d) die Vereinigung der Bürgergemeinde mit der Einwohnergemeinde, e) die Grenzänderungen, f) die Änderung des Gemeindenamens, g) die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben von mehr als CHF 5 Mio. oder über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 500'000.--. Für neue Ausgaben, die auf mehrere Jahre verteilt werden, ist die Gesamtsumme massgebend. h) der Erwerb, der Tausch und die Veräusserung von Grundstücken und Liegen-schaften von mehr als je CHF 5 Mio. pro Jahr, i) die Errichtung oder Aufhebung von Baurechten von mehr als je CHF 5 Mio. pro Jahr.	**§ 7 Obligatorisches Referendum** In Ergänzung zu den Bestimmungen gemäss §§ 48 und 120 Gemeindegesetz unterliegen folgende Beschlüsse der Volksabstimmung: a) die Beschlüsse über ungebundene einmalige Ausgaben von mehr als CHF 5 Mio. oder über ungebundene jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 500‘000.--. Für ungebundene Ausgaben, die auf mehrere Jahre verteilt werden, ist die Gesamtsumme massgebend. b) der Erwerb, der Tausch und die Veräusserung von Grundstücken und Liegenschaften von mehr als je CHF 5 Mio. pro Jahr, c) die Errichtung oder Aufhebung von Baurechten von mehr als je CHF 5 Mio. pro Jahr.	*Auf eine Wiederholung höherstehenden Rechts wird verzichtet. Aufgeführt werden nur die weiterführenden Beschlüsse gemäss § 120 Abs. 2 GemG. Diese werden bereits in der geltenden GO aufgeführt (§ 10 lit. g bis lit. i).*
§ 11 Fakultative Abstimmungen (Fakultatives Referendum)	**§ 8 Fakultatives Referendum** [1] Ein Beschluss des Einwohnerrates wird der	*Abs. 1 entspricht der Regelung von § 121 Abs. 1 GemG.*

[1] Ein Beschluss des Einwohnerrates wird der Volksabstimmung unterstellt, wenn dies verlangt wird von: a) 1/3 der anwesenden Mitglieder des Einwohnerrates (Behördenreferendum), b) 500 Stimmberechtigten. Als Beschluss des Einwohnerrates gilt auch die Genehmigung von Leistungsaufträgen. [2] Das Behördenreferendum gemäss Abs. 1 lit. a ist unmittelbar nach der Beschlussfassung zu ergreifen. [3] Das Referendum gemäss Abs. 1 lit. b ist innert 30 Tagen nach der Veröffentlichung des Beschlusses des Einwohnerrates einzureichen. [4] Vom Referendum ausgenommen sind: a) Beschlüsse über Voranschlag, Nachtragskredite zum Voranschlag, Rechnung und Steuerfuss, b) Erlass, Änderung oder Aufhebung des Leistungsauftrages, wenn dieser mit dem Voranschlag beschlossen worden ist, c) Wahlen, d) Gemeindebegehren gemäss § 49 Abs. 1 der Kantonsverfassung (Mitwirkung der Gemeinde im Kanton), e) Beschlüsse, die sich aus der Oberaufsicht über die Verwaltung ergeben, f) Ablehnungsbeschlüsse, g) Verfahrensbeschlüsse. [5] Einwohnerratsbeschlüsse, deren Inkrafttreten keinen Aufschub ertragen, können durch mindestens 2/3 der anwesenden, jedenfalls aber die Hälfte aller Mitglieder des Einwohnerrates	Urnenabstimmung unterstellt, wenn dies verlangt wird von: a) 1/3 der anwesenden Mitglieder des Einwohnerrates unmittelbar nach der Beschlussfassung oder b) 500 Stimmberechtigten. [2] Es gelten die kantonalen Vorgaben.	*Abs. 2: Verweis auf höherstehendes Recht (§ 121 GemG).*

sofort in Kraft gesetzt werden. Wird von 1/3 der anwesenden Mitglieder oder von 500 Stimmberechtigten eine Volksabstimmung verlangt, treten die sofort in Kraft gesetzten Beschlüsse ein Jahr nach ihrer Annahme durch den Einwohnerrat ausser Kraft, soweit sie nicht innerhalb dieser Frist vom Volk gutgeheissen wurden.		
§ 12 Grundsatzabstimmungen Der Einwohnerrat kann in besonderen Angelegenheiten, die für die Gemeinde von übergeordneter Bedeutung sind, Volksabstimmungen über die entsprechenden Grundsatzfragen anordnen. Das Abstimmungsergebnis ist für die Behörde bei der Ausarbeitung der Vorlagen verbindlich.	**§ 9 Grundsatzabstimmung** [1] Der Einwohnerrat kann in besonderen Angelegenheiten, die für die Gemeinde von über-geordneter Bedeutung sind, Volksabstimmungen über die entsprechenden Grundsatzfragen an ordnen. [2] Das Abstimmungsergebnis ist für die Behörde bei der Ausarbeitung der Vorlagen verbindlich.	*Regelung gemäss geltender GO. Es findet sich eine sinngemässe Regelung in § 32 KV BL. Das Gemeindegesetz sieht indes keine entsprechende Bestimmung vor.*
§ 13 Wählbarkeit [1] Jeder Stimmberechtigte/jede Stimmberechtigte ist in den Einwohnerrat, in den Gemeinderat und in die übrigen Behörden und Funktionen wählbar. [2] Als Gemeindepräsident/Gemeindepräsidentin sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.	***§ 13 Wählbarkeit*** *Aufgehoben.*	*Abs. 1 und Abs. 2 der geltenden Gemeindeordnung ergeben sich aus § 8 Abs. 1 bzw. § 84 Abs. 1 GemG.*
§ 14 *aufgehoben*		
§ 15 Amtszeitbeschränkung [1] Wer dem Einwohnerrat, dem Gemeinderat oder einer Fachbehörde ununterbrochen während vier Amtsperioden angehört hat, ist für die nächstfolgende Amtsperiode nicht wählbar. [2] Eine angebrochene Amtsperiode ist einer Ganzen gleichgestellt.	**§ 4 Amtszeitbeschränkung** [1] Wer dem Einwohnerrat, dem Gemeinderat oder einer Fachbehörde ununterbrochen während vier Amtsperioden angehört hat, ist für die nächstfolgende Amtsperiode nicht wählbar. [2] Eine angebrochene Amtsperiode ist einer Ganzen gleichgestellt.	*Bestimmung gemäss geltender Gemeindeordnung (§ 15). Die GO kann vorsehen, dass die Mitglieder der Behörden nach Ablauf einer bestimmten Amtszeit für die nächstfolgende Amtsperiode nicht wiederwählbar sind (§ 26 Abs. 3 KV BL).* *Gemäss § 12 GemG beträgt die Amtsdauer der Gemeindebehörden 4 Jahre, sofern nicht durch gesetzliche Vorschrift etwas anderes bestimmt wird (Abs. 1).*

§ 16 Ausstand Behördenmitglieder sowie Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Gemeindeverwaltung treten bei Geschäften, die sie unmittelbar betreffen, in den Ausstand. Die Ausstands-pflicht gilt für Vorbereitung, Beratung und Beschlussfassung eines Geschäftes.	***§ 16 Ausstand*** *Aufgehoben.*	*Geregelt in § 22 GemG.*
§ 17 Stellung [1] Der Einwohnerrat ist die oberste gesetzgebende Behörde der Einwohnergemeinde. [2] Er übt die Oberaufsicht über alle Organe aus, die Gemeindeaufgaben wahrnehmen. [3] Er nimmt alle Aufgaben und Befugnisse wahr, die nicht den Stimmberechtigten oder anderen Organen vorbehalten sind.	***§ 17 Stellung*** *Aufgehoben.*	*Diese Bestimmung ergibt sich aus § 47 i.V.m. § 115 GemG.*
§ 18 Konstituierung [1] Der Einwohnerrat wählt zu Beginn jedes Amtsjahres aus seiner Mitte einen Präsidenten/eine Präsidentin und einen Vizepräsidenten/eine Vizepräsidentin. [2] Im übrigen regelt der Einwohnerrat seine Organisation sowie Form und Ablauf der Beratungen in einer Geschäftsordnung.	***§ 18 Konstituierung*** *Aufgehoben.*	*Die Geschäftsordnung des Einwohnerrates vom 19. Juni 2000 regelt in § 11 die Konstituierung und die Wahl des Präsidiums.*
§ 19 Rechtssetzung Dem Einwohnerrat obliegt: a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung, b) Erlass und Änderung der Gemeindereglemente sowie der dazugehörigen Pläne, c) Ratifizierung von Vereinbarungen und Verträgen, die für die Gemeinde dauernde Verpflichtungen zur Folge haben oder die	***§ 19 Rechtssetzung*** *Aufgehoben.*	*Die Rechtssetzungsbefugnisse des Einwohnerrats ergeben sich aus § 47 i.V.m. § 115 GemG.*

Rechtssätze enthalten, deren Erlass nach lit. b vorstehend in die Kompetenz des Einwohnerrates fallen.		
§ 20 Wahlen [1] Der Einwohnerrat wählt: a) die Sozialhilfebehörde, b) die Vormundschaftsbehörde, c) das Wahlbüro, d) den Primarschulrat, e) den Sekundarschulrat, f) den Musikschulrat, g) das Kontrollorgan. [2] Die Wahl erfolgt jeweils in der ersten konstituierenden Sitzung des Einwohnerrates nach den Neuwahlen.	**§ 5 Wahlorgane** [1] An der Urne werden gewählt: a) der Einwohnerrat b) der Gemeinderat c) die Gemeindepräsident bzw. die Gemeindepräsidentin [2] Durch den Einwohnerrat werden gewählt: a) aus seiner Mitte: die Rechnungsprüfungskommission b) aus seiner Mitte: die Geschäftsprüfungskommission c) der Primarschulrat d) der Sekundarschulrat e) die Mitglieder des Musikschulrats f) die Sozialhilfebehörde g) das Wahlbüro [3] Durch den Gemeinderat werden gewählt: die Stimmenzählenden [4] Durch den Gemeinderat werden aus seiner Mitte delegiert: a) ein Mitglied in den Primarschulrat b) ein Mitglied in den Sekundarschulrat c) ein Mitglied in die Sozialhilfebehörde d) ein Mitglied in den Musikschulrat	*Siehe Bemerkung zu § 5 Entwurf neue GO (S. 3).*
§ 21 Planung und Steuerung Der Einwohnerrat hat folgende Aufgaben: a) Kenntnisnahme des Strategischen Entwicklungs- und Finanzplans, b) Kenntnisnahme des Legislaturprogramms des Gemeinderates,	***§ 21 Planung und Steuerung*** *Aufgehoben*	*Neu im Verwaltungs- und Organisationsreglement der Gemeinde Binningen vom 23. August 1999 (VOR) vorgesehen.*

c) Genehmigung der Produkte, der Produktegruppen und der Leistungs-aufträge, d) Genehmigung des Jahresberichtes.		
§ 22 Finanzen Der Einwohnerrat hat folgende Kompetenzen: a) Beschlussfassung über den jährlichen Voranschlag in Form von Globalbudgets; umfassen diese nicht die ganze Laufende Rechnung, ist der restliche Teil in der Form eines Kontenplans zu beschliessen. b) Genehmigung von Nachtragskrediten, c) Festsetzung des Steuerfusses, wobei es für die Änderung des Steuerfusses eines 2/3 Stimmenmehrs der anwesenden Mitglieder des Einwohnerrates bedarf, d) Abnahme der Jahresrechnungen der Einwohnergemeinde und ihrer Anstalten, e) Festsetzung der Vergütungen an die Behördenmitglieder, f) Beschlussfassung über Erwerb, Tausch und Veräusserung von Grundstücken und Liegenschaften, sofern der Betrag je über CHF 3 Mio. pro Jahr liegt, g) Beschlussfassung über die Errichtung oder Aufhebung von Baurechten zu Gunsten oder zu Lasten der Einwohnergemeinde, sofern der Betrag je über CHF 3 Mio. pro Jahr liegt.	**§ 11 Kompetenzen des Einwohnerrates** Ergänzend zu den kantonalen Vorgaben hat der Einwohnerrat folgende Kompetenzen: a) Beschlussfassung über den jährlichen Voranschlag in Form von Globalbudgets; umfassen diese nicht die ganze Laufende Rechnung, ist der restliche Teil in der Form eines Kontenplans zu beschliessen. b) Festsetzung des Steuerfusses, wobei es für die Änderung des Steuerfusses eines 2/3 Stimmenmehrs der anwesenden Mitglieder des Einwohnerrates bedarf, c) Beschlussfassung über Erwerb, Tausch und Veräusserung von Grundstücken und Liegenschaften, sofern der Betrag je über CHF 3 Mio. pro Jahr liegt, d) Beschlussfassung über die Errichtung oder Aufhebung von Baurechten zu Gunsten oder zu Lasten der Einwohnergemeinde, sofern der Betrag je über CHF 3 Mio. der Kapitalwerte oder Baurechtszinsen pro Jahr liegt.	*§ 47 i.V.m. § 115 GemG regelt die Kompetenzen des Einwohnerrates; hier werden gewisse Bestimmungen konkretisiert (Globalbudget lit. a; 2/3 Stimmenmehr bei Änderung des Steuerfusses in lit. b; Festlegung der Beträge in lit. c und lit. d).*
§ 23 Übrige Befugnisse Weitere Zuständigkeiten des Einwohnerrates sind: a) Beschlussfassung über die Durchführung einer Grundsatzabstimmung,	***§ 23 Übrige Befugnisse*** *Aufgehoben.*	*Vgl. § 47 i.V.m. § 115 GemG.* *Buchstabe a geltende GO: vgl. § 9 Entwurf neue GO.*

b) Einreichung von Gemeindebegehren gemäss § 49 Abs. 1 der Kantonsverfassung, c) Beschlussfassung über Sondervorlagen, d) Beschlussfassung über Grenzänderungen sowie Grenzbereinigungen von mehr als insgesamt 60 Aren, e) Beschlussfassung über den Zusammenschluss mit einer andern Einwohnergemeinde, f) Beschlussfassung über die Aufteilung oder die Erweiterung der Einwohnergemeinde, g) Beschlussfassung über die Vereinigung der Bürgergemeinde mit der Einwohnergemeinde, h) Beschlussfassung über die Änderung des Gemeindenamens, i) Beschlussfassung über die Gründung, Erweiterung oder Aufhebung von Unternehmungen und Anstalten der Einwohnergemeinde sowie über die Beteiligung an privaten, öffentlichen oder gemeinwirtschaftlichen Unternehmungen.		
§ 24 Stellung und Kollegialbehörde [1] Der Gemeinderat ist die oberste planende, leitende und vollziehende Behörde der Einwohnergemeinde. [2] Er handelt als Kollegialbehörde. [3] Er legt die Organisation und Form der Beratungen in einer Geschäftsordnung fest.	***§ 24 Stellung und Kollegialbehörde*** *Aufgehoben.*	*Die Stellung des Gemeinderates ergibt sich aus § 47 Abs. 3 KV BL sowie aus § 70 GemG.* *§ 76 GemG verpflichtet den Gemeinderat, seinen Geschäftsgang in einer Verordnung zu regeln.*
§ 25 Planung und Finanzbeschlüsse [1] Der Gemeinderat erarbeitet den Strategischen Entwicklungs- und Finanzplan, der im Sinne einer rollenden Planung jedes Jahr an die tatsächlichen	***§ 25 Planung und Finanzbeschlüsse*** *Aufgehoben*	*Neu im VOR vorgesehen.*

Entwicklungen angepasst und dem Einwohnerrat zur Kenntnis gebracht wird. [2] Er erstellt innert 6 Monaten nach Beginn der Amtsperiode ein Legislaturprogramm und unterbreitet dieses dem Einwohnerrat zur Kenntnisnahme. [3] Er beschreibt die Produkte, entwirft pro Produktegruppe die Leistungsaufträge und Globalbudgets und unterbreitet sie dem Einwohnerrat zur Genehmigung bzw. zur Beschlussfassung.		
§ 26 Rechtssetzung [1] Der Gemeinderat legt dem Einwohnerrat Entwürfe zur Gemeindeordnung und zu Gemeindereglementen vor. [2] Er erlässt Gemeinderatsverordnungen auf der Grundlage und im Rahmen der Gemeindeordnung und der Gemeindereglemente.	***§ 26 Rechtssetzung*** *Aufgehoben.*	*Vgl. § 47 Abs. 1 Ziff. 2 sowie § 70a GemG.*
§ 27 Strategische Führung der Gemeindeverwaltung [1] Der Gemeinderat ist zuständig für die Verwaltungsorganisation. Er beschreibt die Produkte und fasst diese zu Produktegruppen zusammen. [2] Er nimmt die strategische Führung wahr und schliesst mit der Gemeindeverwaltung Leistungsvereinbarungen ab. [3] Er sorgt für eine bürgernahe, ziel- und wirkungsorientierte Verwaltungstätigkeit.	***§ 27 Strategische Führung der Gemeindeverwaltung*** *Aufgehoben.*	*Neu im VOR vorgesehen.*
§ 28 Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Gemeinderatsmitglieder [1] Jedes Gemeinderatsmitglied übernimmt die strategische Führung eines Geschäftskreises. [2] Der Gemeinderat regelt in seiner Geschäftsordnung die Aufgaben und Zuständigkeiten der	***§ 28 Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Gemeinderatsmitglieder*** *Aufgehoben.*	*Vgl. § 9 Abs. 1 VOR sowie die Geschäftsordnung des Gemeinderats vom 29. April 2014.*

einzelnen Gemeinderatsmitglieder.		
§ 29 Schulräte (Primar-, Sekundar- uns Musikschulrat) [1] Die Schulräte sind zuständig für die Anstellung der Schulleitungen sowie der unbefristet angestellten Lehrkräfte. [2] Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulräte richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. [3] Der Einwohnerrat kann den Schulräten durch Gemeindereglement weitere Befugnisse übertragen.	***§ 29 Schulräte (Primar-, Sekundar- und Musikschulrat)*** *Aufgehoben.*	*Abs. 1 und Abs. 2 der geltenden GO sind im BildG geregelt.*
§ 30 Sozialhilfebehörde [1] Die Aufgaben und Kompetenzen der Sozialhilfebehörde richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. [2] Der Einwohnerrat kann der Sozialhilfebehörde durch Gemeindereglement weitere Befugnisse übertragen.	**§ 30 Sozialhilfebehörde** *Aufgehoben.*	*Vgl. Gesetz über die Sozial- und Jugendhilfe vom 21. Juni 2001 (Sozialhilfegesetz, SHG, SGS 850).*
§ 31 Vormundschaftsbehörde [1] Die Aufgaben und Kompetenzen der Vormundschaftsbehörde richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. [2] Der Einwohnerrat kann der Vormundschaftsbehörde durch Gemeindereglement weitere Befugnisse übertragen. [3] Sie trifft ihre fachlichen Entscheidungen unabhängig von Weisungen anderer Organe.	**§ 31 Vormundschaftsbehörde** *Aufgehoben.*	*Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde: vgl. § 34b^{bis} GemG.*
§ 32 Wahlbüro [1] Die Aufgaben und Kompetenzen des Wahlbüros richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. [2] Der Einwohnerrat kann dem Wahlbüro durch Gemeindereglement weitere Befugnisse übertragen. [3] Der Gemeinderat wählt für den Urnendienst und die Auszählungen zusätzlich 15 Stimmenzäh-	**§ 3 Kontroll- und Hilfsorgan** [1] Es bestehen folgende Kontrollorgane: a) die Geschäftsprüfungskommission (7 Mitglieder des Einwohnerrats) b) die Rechnungsprüfungskommission (3 Mitglieder des Einwohnerrats) [2] Das Wahlbüro zählt mind. 7 Mitglieder; dem	*Abs. 1: Es wird empfohlen, die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission in je eine Kommission aufzuteilen wie es das Gemeindegesetz in § 125 Abs. 1 vorsieht: „Der Einwohnerrat bestellt aus seiner Mitte als ständige Kommissionen eine Rechnungsprüfungskommission und eine*

ler/innen.	Wahlbüro gehört der Verwaltungsleiter, die Verwaltungsleiterin von Amtes wegen an. Der Gemeinderat wählt für den Urnendienst und die Auszählungen maximal 15 Stimmenzählende.	*Geschäftsprüfungskommission".* *Abs. 2: Das Wahlbüro muss aus mindestens 5 Mitgliedern bestehen (§ 6 Abs. 1 GpR).*
§ 33 Konstituierung [1] Die Fachbehörden konstituieren sich selbst. [2] Dem Primar-, Sekundar- und Musikschulrat, der Sozialhilfebehörde und der Vormundschaftsbehörde gehört ein Mitglied des Gemeinderates von Amtes wegen an. [3] Dem Wahlbüro gehört der Gemeindeverwalter/die Gemeindeverwalterin von Amtes wegen an.	***§ 33 Konstituierung*** *Aufgehoben.*	*Abs. 1 geltende GO: vgl. § 16 Abs. 1 GemG.* *Abs. 2 geltende GO: neu in § 2 Abs. 2 und Abs. 3 Entwurf neue GO geregelt (vgl. S. 2).* *Abs. 3 geltende GO: vgl. § 3 Abs. 2 Entwurf neue GO (S. 14).*
34 Kompetenzen [1] Die Fachbehörden vollziehen selbständig im Rahmen der mit dem Gemeinderat abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen das Globalbudget. Sie können im Rahmen des Globalbudgets Rechtsgeschäfte abschliessen. [2] Sie können dem Gemeinderat Anträge stellen.	***34 Kompetenzen*** *Aufgehoben.*	*Regelungen teilweise im VOR aufgeführt.*
§ 35 Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission [1] Der Einwohnerrat bestellt aus seiner Mitte eine Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission. [2] Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission zählt 15 Mitglieder. [3] Aufsichtsinstanz über die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission ist der Einwohnerrat.	**§ 3 Kontroll- und Hilfsorgan** [1] Es bestehen folgende Kontrollorgane: c) die Geschäftsprüfungskommission (7 Mitglieder des Einwohnerrats) d) die Rechnungsprüfungskommission (3 Mitglieder des Einwohnerrats) [2] Das Wahlbüro zählt mind. 7 Mitglieder; dem Wahlbüro gehört der Verwaltungsleiter, die Verwaltungsleiterin von Amtes wegen an. Der Gemeinderat wählt für den Urnendienst und die Auszählungen maximal 15 Stimmenzählende.	*Siehe vorstehende Bemerkungen zu § 3 Entwurf neue GO (S. 14).*
§ 36 Aufgaben und Kompetenzen der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission	***§ 36 Aufgaben und Kompetenzen der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission***	*Vgl. § 125 Abs. 2 i.V.m. den §§ 99 f. bzw. den §§ 102 und 103 GemG.*

[1] Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission prüft die Einhaltung der Leistungsaufträge und der Globalbudgets. [2] Sie nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse wahr, die sich aus der kantonalen und kommunalen Gesetzgebung und der Geschäftsordnung des Einwohnerrates ergeben. [3] Sie kann unter Berücksichtigung des Datenschutzes in die Akten der Organe, der Verwaltung und der Anstalten der Einwohnergemeinde Einsicht nehmen.	*Aufgehoben.*	
§ 37 Ständige beratende Kommissionen [1] Durch Gemeindereglement können ständige beratende Kommissionen eingesetzt werden. [2] In diese Kommissionen sind auch Personen wählbar, die in der Gemeinde keinen politischen Wohnsitz haben. [3] Aufsichtsinstanz über diese Kommissionen ist der Gemeinderat, sofern nicht durch Gemeindereglement diese Aufgabe einer anderen Instanz zugewiesen wird.	**§ 37 Ständige beratende Kommissionen** *Aufgehoben.*	*Vgl. § 104 Abs. 1 sowie § 104 Abs. 1bis GemG.* *Abs. 2 geltende GO ist in § 3 Abs. 2 des Reglements für die gemeinderätlichen Kommissionen der Gemeinde Binningen vom 23. April 2007 (Kommissionsreglement) geregelt.* *Abs. 3 geltende GO: Die Regelung betreffend die Aufsichtsinstanz findet sich in § 104 Abs. 3 GemG.*
§ 38 Nicht-ständige beratende Kommissionen [1] Durch Gemeinderatsverordnungen können nicht-ständige beratende Kommissionen eingesetzt werden. Dauert die Kommissionsarbeit länger als 4 Jahre, ist eine Wiederwahl vorzunehmen. [2] In diese Kommissionen sind auch Personen wählbar, die in der Gemeinde keinen politischen Wohnsitz haben. [3] Aufsichtsinstanz über diese Kommissionen ist der Gemeinderat.	***§ 38 Nicht-ständige beratende Kommissionen*** *Aufgehoben.*	*Vgl. vorstehende Bemerkung zu § 37 geltende GO.*
§ 39 Organisation Organisation, Aufgaben und Kompetenzen der	***§ 39 Organisation*** *Aufgehoben*	*Die Pflicht zum Erlass eines Verwaltungs- und Organisationsreglements ergibt sich aus § 107*

Gemeindeverwaltung werden in einem Verwaltungs- und Organisationsreglement geregelt.		*Abs. 1 GemG.*
§ 40 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen [1] Der Gemeinderat stellt den Gemeindeverwalter/die Gemeindeverwalterin sowie die übrigen Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen der Gemeindeverwaltung an. [2] Das Anstellungsverhältnis wird durch Gemeindereglement geregelt.	***§ 40 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen*** *Aufgehoben.*	*Die Regelung betreffend die Anstellungsinstanz findet sich im Personalreglement der Gemeinde Binningen.*
§ 41 Grundsätze der Haushaltführung [1] Der Gemeindehaushalt ist nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Wirksamkeit, des Haushaltgleichgewichts, der Wirtschaftlichkeit und der Dringlichkeit der Aufgaben zu führen. Zu berücksichtigen sind auch Sparsamkeit, Verursacherfinanzierung und Abgeltung von Sondervorteilen. [2] Einwohnerrat und Gemeinderat haben den Grundsatz zu beachten, wonach im Durchschnitt der letzten sechs Rechnungsjahre, des laufenden Jahres gemäss Budget und des folgenden Budgetjahres eine durchschnittliche Selbstfinanzierung von 100 % erreicht wird. Ein Budget, das eine Unterschreitung dieser durchschnittlichen Selbstfinanzierung von 100 % zur Folge hat, bedarf zu seiner Genehmigung einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Einwohnerräte/Einwohnerrätinnen. [3] Eine andere zeitliche Selbstfinanzierungsregelung gilt für Investitionen in das Verwaltungsvermögen mit einem Nettobetrag von mehr als 10 Millionen Franken. Diese müssen über einen Zeitraum von höchstens 16 Jahren aus eigenen Mitteln finanziert werden. [4] Die 16 Jahre beginnen in jenem Rechnungsjahr, in	**§ 10 Grundsätze der Haushaltführung** Der Gemeindehaushalt ist nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Wirksamkeit, des Haushaltsgleichgewichts, der Wirtschaftlichkeit und der Dringlichkeit der Aufgaben zu führen. Zu berücksichtigen sind Sparsamkeit, Verursacherfinanzierung und Abgeltung von Sondervorteilen. Einzelheiten regelt das Finanzreglement.	

dem zum ersten Mal eine Auszahlung zu Lasten des entsprechenden Investitionskredits erfolgt. [5] Der Selbstfinanzierungsnachweis gemäss Absatz 3 ist jeweils mit der Jahresrechnung separat zu erbringen. [6] Die Spezialfinanzierungen ihrerseits müssen mittelfristig ausgeglichen sein.		
§ 42 Budgetübertragung und Budgetverschiebung Der Gemeinderat hat die Kompetenz, die Beträge der einzelnen Konten innerhalb des Globalbudgets zu verschieben oder auf das neue Rechnungsjahr zu übertragen. Die Ausführungsbestimmungen werden durch Gemeindereglement festgelegt.	***§ 42 Budgetübertragung und Budgetverschiebung*** *Aufgehoben.*	*Vgl. Finanzreglement der Gemeinde Binningen vom 19. Februar 2001.*
§ 43 Strategischer Entwicklungs- und Finanzplan und Berichterstattung [1] Der Strategische Entwicklungs- und Finanzplan legt für jede Produktegruppe die Entwicklungen, die Massnahmen und die dafür benötigten Mittel und Leistungen für 8 Jahre fest. [2] Der Gemeinderat unterbreitet dem Einwohnerrat jährlich einen Bericht, welcher die Finanzleistungs-, Personal- und Wirkungskontrolle zusammenfasst. Im Rahmen dieses Berichts zeigt der Gemeinderat den Handlungsbedarf auf.	***§ 43 Strategischer Entwicklungs- und Finanzplan und Berichterstattung*** *Aufgehoben.*	*Vgl. Finanzreglement der Gemeinde Binningen vom 19. Februar 2001.*
§ 44 Finanzkompetenzen des Gemeinderates [1] Der Gemeinderat kann ausserhalb des Voranschlages über die folgenden Beträge beschliessen: a) Neue Ausgaben pro Jahr: in der max. Höhe von 1% der Gesamtausgaben der laufenden Rechnung des vergangenen Jahres. Neue Ausgaben im Einzellfall: in der max. Höhe von 1‰ der Gesamtausgaben der	**§ 12 Finanzkompetenzen des Gemeinderates** [1] Der Gemeinderat kann ausserhalb des Budgets oder ausserhalb einer Sondervorlage über die folgenden Beträge beschliessen: a) Ungebundene Ausgaben pro Jahr: in der max. Höhe von 1% der Gesamtausgaben der laufenden Rechnung des vergangenen Jahres. Ungebundene Ausgaben im Einzelfall: in	*Regelung im Wesentlichen gemäss geltender GO.* *Gemäss § 160 Abs. 1 GemG bestimmt die GO die Beträge, über die der Gemeinderat ausserhalb des Budgets oder ausserhalb einer Sondervorlage beschliessen kann für (a) ungebundene Ausgaben (Einzelausgabe und gesamter jährlicher Höchstbetrag), (b) Erwerb und Veräusserung Grundstücken (gesamter jährlicher Höchstbetrag), (c)*

laufenden Rechnung des vergangenen Jahres. b) Erwerb, Tausch und Veräusserung von Grundstücken und Liegenschaften bis je CHF 3 Mio. pro Jahr. c) Errichtung oder Aufhebung von Baurechten bis je CHF 3 Mio. pro Jahr. [2] Er verfügt uneingeschränkt über die Mittel mit privatrechtlicher Zweckbindung, unter Vorbehalt anderslautender Zuständigkeitsregelung.	der max. Höhe von 1‰ der Gesamtausgaben der laufenden Rechnung des vergangenen Jahres. b) Erwerb, Tausch und Veräusserung von Grundstücken und Liegenschaften bis je CHF 3 Mio. pro Jahr. c) Errichtung oder Aufhebung von Baurechten bis je CHF 3 Mio. der Kapitalwerte oder Baurechtszinsen pro Jahr. [2] Er verfügt uneingeschränkt über die Mittel mit privatrechtlicher Zweckbindung, unter Vorbehalt anderslautender Zuständigkeitsregelung	*Errichtung oder Aufhebung von Baurechten zugunsten oder zulasten der Gemeinde (gesamter jährlicher Höchstbetrag der Kapitalwerte oder der Baurechtszinsen).*
§ 45 Fonds Die Einrichtung, Verwendung und Verwaltung von Fonds werden durch Gemeindereglement geregelt.	***§ 45 Fonds*** *Aufgehoben.*	
§ 46 Feuerwehrpflicht Alle Einwohner und Einwohnerinnen der Gemeinde sind feuerwehrdienstpflichtig. Ausnahmen von der Feuerwehrdienstpflicht sowie weitere Einzelheiten werden durch Gemeindereglement geregelt.	**§ 46 Feuerwehrpflicht** *Aufgehoben.*	*Vgl. § 17 Gesetz über die Feuerwehr vom 7. Februar 2013 (FWG, SGS 760). Einzelheiten betreffend die Feuerwehrdienstpflicht sind in § 5 Feuerwehrreglement der Gemeinde Binningen vom 25. August 2014 geregelt.*
§ 47 Ersatzabgabepflicht [1] Feuerwehrdienstpflichtige, die nicht persönlich Dienst leisten, haben eine jährliche Ersatzabgabe zu entrichten. Die Höhe der Ersatzabgabe wird jeweils mit dem Budget beschlossen. [2] Die Ersatzabgabe wird vom steuerpflichtigen Einkommen erhoben. Bei in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten ist das steuerpflichtige Familieneinkommen massgebend. [3] Ausnahme von der Ersatzabgabepflicht sowie weitere Einzelheiten werden durch Gemeindereglement geregelt.	**§ 47 Ersatzabgabepflicht** *Aufgehoben.*	*Die Feuerwehrpflichtersatzabgabe ergibt sich aus § 22 FWG. Die Einzelheiten bezüglich dieser Abgabe sind in § 11 Feuerwehrreglement der Gemeinde Binningen aufgeführt.*

§ 48 Behörden [1] Bis zum Ablauf der Amtsperiode der bisherigen Schulpflegen am 1.8.2004 bestehen die beiden Schulpflegen mit der heutigen Anzahl Mitglieder unverändert weiter. [2] *aufgehoben* [3] *aufgehoben* [4] *aufgehoben*.	**§ 48 Behörden** *Aufgehoben.*	
§ 49 *aufgehoben*		
	§ 13 Sondervorlagen [1] Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind ungebundene Ausgaben in Form von Sondervorlagen ausserhalb des Budgets zu beschliessen. [2] Folgende ungebundene Ausgaben dürfen mit dem Budget beschlossen werden: a) einmalige Ausgaben bis CHF 1 Mio. für Tiefbauten sowie für Werk- und Energieleitungen b) übrige einmalige Ausgaben bis CHF 800'000 c) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 300'000 pro Jahr.	*Die Gemeindeordnung kann gemäss § 159 Abs. 2 GemG vorsehen, dass ungebunden Ausgaben bis zu einer bestimmten Höhe im Budget beschlossen werden. Sie kann zudem deren Höhe nach Ausgabenarten abstufen.*
	§ 14 Indexierung [1] Die in dieser Gemeindeordnung genannten Frankenbeträge sind einer Indexierung unterstellt (Schweizerischer Baupreisindex). Sie werden vom Gemeinderat jeweils nach Erreichen einer Teuerung von 5% (Basis Oktober 2015=100) angepasst. [2] Der Einwohnerrat wird bei einer Anpassung jeweils über die geltenden Beträge informiert.	
§ 50 Aufhebung bisherigen Rechts [1] Die Gemeindeordnung der Gemeinde Binningen vom 15. Februar 1971 ist aufgehoben. [2] Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser	**§ 15 Aufhebung bisherigen Rechts** [1] Die Gemeindeordnung der Gemeinde Binningen vom 23. August 1999 ist aufgehoben. [2] Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser	

Gemeindeordnung sind alle mit ihr in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.	Gemeindeordnung sind alle mit ihr in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.	
§ 51 Inkrafttreten Diese Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft. Sie bedarf der Genehmigung der Stimmberechtigten sowie des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft.	**§ 16 Inkrafttreten** [1] Diese Gemeindeordnung tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft, vorbehältlich der Genehmigung der Stimmberechtigten und der Genehmigung des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft. [2] § 2 Absatz 2 Buchstabe a tritt am 1. August 2020 in Kraft. Bis zum 1. August 2020 gelten für den Primarschulrat die entsprechenden Bestimmungen des bisherigen Rechts.	